

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 75

ausgegeben am 1. März 2024

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme der Durchführungsrichtlinie (EU)
2024/325 der Kommission vom 19. Januar 2024
zur Änderung der Durchführungsrichtlinie
(EU) 2019/68 hinsichtlich der Mindesttiefe für
die Kennzeichnung von Feuerwaffen und
wesentlichen Bestandteilen (Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 28. Februar 2024
Inkrafttreten: 28. Februar 2024

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 28. Februar 2024

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 2. Februar 2024, welche in Übereinstimmung mit

Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsrichtlinie der Kommission vom 19.1.2024 zur Änderung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 hinsichtlich der Mindestdiefe für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen¹

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

¹ Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/325 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Änderung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 hinsichtlich der Mindestdiefe für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen (ABl. L 2024/325 vom 22.1.2024)